

13.10.97**R - Fz - Wi****Gesetzesantrag**

der Länder
Bayern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze**A. Zielsetzung**

Im Gesetzgebungsverfahren für die neue Insolvenzordnung hatte der Bundesrat am 20. Mai 1994 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Grund hierfür war die nach wie vor bestehende Befürchtung der Länder, die reformbedingte Mehrbelastung der Justiz nicht bewältigen zu können. Der Vermittlungsausschuß hat daraufhin am 15. Juni 1994 als Einigungsvorschlag beschlossen, den Inkrafttretenszeitpunkt bis zum 1. Januar 1999 hinauszuschieben. Nach Zustimmung des Bundestages zu diesem Vermittlungsvorschlag hat schließlich der Bundesrat am 8. Juli 1994 beschlossen, gegen die Insolvenzrechtsreform keinen Einspruch einzulegen. Er hat gleichzeitig eine EntschlieÙung gefaÙt, in der justizentlastende Maßnahmen auÙerhalb des Bereichs des Insolvenzrechts gefordert werden, um auf diese Weise die durch die Insolvenzrechtsreform erwartete Mehrbelastung der Justiz auffangen zu können.

Das Hinausschieben des Inkrafttretenszeitpunktes hat die Möglichkeit eröffnet, die beschlossenen Vorschriften im Hinblick auf die auÙerordentliche personelle Mehrbelastung der Justiz der Länder nochmals eingehend daraufhin zu überprüfen, ob das Verfahren durch systemimmanente Verfahrensbegradigungen einfa-

cher gestaltet werden kann. Zu diesem Zwecke könnte sich auch die gerichtliche Praxis nochmals mit der beschlossenen Gesetzesfassung beschäftigen und Vorschläge zur Vereinfachung einbringen.

Schließlich bestand Gelegenheit, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten die in der Diskussion in Wissenschaft und Praxis aufgeworfene Frage der Zulässigkeit des Verbraucherentschuldungsverfahrens auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes, der den Gläubigern keinerlei Teilleistung anbietet, zu prüfen.

B. Lösung

Schwerpunkte des Entwurfs sind Regelungen

1. zur systemimmanenten Verfahrensbegradigung des Unternehmensinsolvenzverfahrens durch
 - Übertragung von Zustellungsaufgaben auf den vorläufigen Insolvenzverwalter,
 - ausdrückliche Regelung der vorläufigen Postsperre,
 - Anpassung von Veröffentlichungsfristen an die Erscheinungstermine der Amtsblätter,
 - Erleichterung von wirtschaftlichen Prognoseentscheidungen;
2. zur Strukturierung und leichteren Handhabung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch
 - Einführung eines Formblattzwangs für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens,
 - Regelung der Vertretungsbefugnis des Schuldners durch die geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Insolvenzgericht,

- Absicherung der rechtlichen Situation der Schuldnerberatungsstellen als geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch Änderung des Rechtsberatungsgesetzes;

3. zur klarstellenden Ergänzung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens durch Einfügung von Angebot und Erfüllung einer Mindestquote von zehn vom Hundert der bestehenden Forderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

In der beschlossenen Fassung der Insolvenzordnung bleibt ungeklärt, ob ein Verbraucherentschuldungsverfahren auch auf der Grundlage eines sog. Null-Planes, der keinerlei Teilleistungen an die Gläubiger vorsieht, durchgeführt werden kann. Würde diese Frage von der Rechtsprechung bejaht, kämen auf die öffentlichen Haushalte der Länder maximal zusätzliche Ausgaben von etwa einer halben Milliarde DM pro Jahr zu, ohne daß damit die wirtschaftliche Situation derjenigen, die keinerlei Teilleistung an die Gläubiger erbringen können, verbessert würde. Wird die Insolvenzordnung, wie vorgeschlagen, durch die Voraussetzung des Angebots und der Erfüllung einer Mindestquote von zehn vom Hundert ergänzt, können diese zusätzlichen Ausgaben vermieden werden.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 783/97

13.10.97

R - Fz - Wi

Gesetzesantrag

der Länder

**Bayern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

**DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1**

München, den 10. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

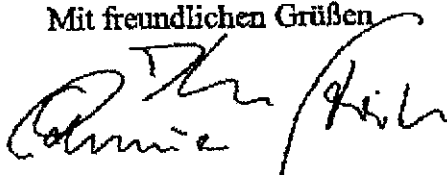
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenz-
ordnung und anderer Gesetze**

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Die Länder Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein treten dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller bei.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und
anderer Gesetze**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Worten "für den" die Angabe "§ 8 Abs. 3 und" eingefügt.
- b) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. eine vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1 entsprechend gelten."

2. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Insolvenzverwalter" ein Komma und die Worte "die Mitglieder des Gläubigerausschusses" eingefügt.
3. In § 75 Abs. 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
4. In § 102 werden nach dem Wort "Durch" die Worte "§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und" eingefügt.

5. Dem § 177 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

6. In § 197 Abs. 2 werden die Worte "drei Wochen" durch die Worte "einem Monat" und die Worte "einem Monat" durch die Worte "zwei Monaten" ersetzt.

7. In § 198 entfallen die Worte "mit Zustimmung des Insolvenzgerichts".

8. Dem § 201 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden."

9. Dem § 235 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

10. In § 245 Abs. 1 Nr. 1 wird vor dem Wort "nicht" das Wort "voraussichtlich" eingefügt.

11. In § 247 Abs. 2 Nr. 1 wird vor dem Wort "nicht" das Wort "voraussichtlich" eingefügt.

12. In § 251 Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort "schlechter" das Wort "voraussichtlich" eingefügt.

13. Dem § 252 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

14. § 287 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Abtretung soll eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger während der Laufzeit der Abtretungserklärung von mindestens zehn vom Hundert ihrer Forderungen erwarten lassen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. Dem § 300 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Gläubiger während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zumindest zehn vom Hundert der Forderungen erhalten haben. Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung abgelaufen, ohne daß die Insolvenzgläubiger zumindest zehn vom Hundert der Forderungen erhalten haben, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners gleichwohl Restschuldbefreiung erteilen, wenn dies bei Abwägung der erbrachten Leistungen des Schuldners und der von den Gläubigern erlangten Befriedigung ausnahmsweise der Billigkeit entspricht."

16. Nach § 304 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Schuldner kann sich in Verfahren nach diesem Teil vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung."

17. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Schuldenbereinigung ist in der Regel nur dann als angemessen anzusehen, wenn den Gläubigern bei Durchführung des Planes mindestens zehn vom Hundert ihrer Forderungen gewährt werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden."

18. In § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort "wirtschaftlich" das Wort "voraussichtlich" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

"9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs."

Artikel 3 **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

§ 18 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des Artikels 14 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2911) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl 1990 II S. 889) genannten Ländern findet Absatz 4 ab 1. Januar 2002 Anwendung."

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines

A) Notwendigkeit und allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die neue Insolvenzordnung gestaltet das Unternehmensinsolvenzverfahren im Sinne eines einheitlichen Verfahrens, das Elemente des bisherigen Konkurs- und des Vergleichsverfahrens in sich vereinigt, gänzlich neu. Sie verfolgt das Ziel, die Quote der eröffneten Verfahren deutlich zu erhöhen. Möglichkeiten der Unternehmenssanierung im Insolvenzverfahren sollen besser als bisher ausgeschöpft werden. Zusätzlich soll dem redlichen Schuldner künftig die Möglichkeit der Restschuldbefreiung gewährt werden. Das Problem der Überschuldung privater Haushalte wird über das völlig neu eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren gelöst. Schließlich soll sie die Rechtseinheit Deutschlands auch auf dem Gebiet des Insolvenzrechts herstellen.

Die Zielsetzung der Gesamtreform wird in Politik, Rechtswissenschaft und Praxis einstimmig begrüßt. Auf der anderen Seite wird die Justiz der Länder mit den neuen Aufgaben erheblich belastet. Bereits jetzt ist absehbar, daß angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte eine entsprechende personelle Ausstattung der Insolvenzgerichte nicht zur Verfügung stehen wird. Deshalb ist es notwendig, die am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Vorschriften dort praktikabler zu gestalten, wo bereits heute Schwierigkeiten im Vollzug absehbar wären. Das Hinausschieben des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1. Januar 1999 hat es darüber hinaus der gerichtlichen Praxis erlaubt, sich bereits jetzt mit den neuen Vorschriften zu befassen und Anregungen zur leichteren Handhabung zu unterbreiten, ohne die grundsätzlichen Reformziele und die Systematik des Gesetzes zu verändern.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist mit einer erheblichen Anzahl von Anträgen zu rechnen, da die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland bereits 1994 auf 1,7 Millionen geschätzt wurde. Angesichts der zu erwartenden Fallzahlen erscheint es notwendig, die Streitfrage, ob die beschlossene Gesetzesfassung Schuldenbereinigungen auf der Grundlage eines Null-Planes erlaubt, in dem keinerlei Teilleistungen an die Gläubiger vorgesehen sind, im Gesetz klarzustellen. Damit werden offenkundige Zweifel über den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Regelung beseitigt, deren Klärung nicht der höchst-richterlichen Rechtsprechung überlassen bleiben sollte. Zunächst kann nämlich eine jahrelange Unsicherheit allen Beteiligten - Schuldnern und Gläubigern, Rechtsanwendern und Verwaltungen - nicht zugemutet werden. Vor allem aber sind die haus- haltswirtschaftlichen und politischen Dimensionen der Streit- frage von einer solchen Größe und Dringlichkeit, daß eine Klä- rung in der vorgeschlagenen Art und Weise angezeigt erscheint. Ansonsten ist zu befürchten, daß nach Inkrafttreten des Reform- werkes über längere Zeit hinweg alle Anstrengungen unternommen werden, vermeintliche Möglichkeiten des neuen Rechts voll aus- zuschöpfen, obwohl die Insolvenzordnung in erster Linie ein Verfahren zur Haftungsverwirklichung darstellt und nicht unmit- telbar der Lösung sozialer Probleme dient.

Der Vorschlag, die Streitfrage durch Einfügung einer Mindest- quote von 10 % zu klären, entspricht der Tatsache, daß das Ver- fahrensziel, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, im Verbraucherinsolvenzverfahren dann in der Regel erreicht wird, wenn der Schuldner eine geringfügige wirtschaft- liche Tätigkeit ausübt oder liquidierbare Vermögenswerte be- sitzt oder über der Pfändungsfreigrenze liegende regelmäßige Einkünfte bezieht. Für Personen, die auf Dauer über keine Mit- tel oberhalb des Existenzminimums verfügen und solche auch nicht zu erwarten haben und deshalb weder Teilleistungen an ih- re Gläubiger erbringen noch die Verfahrenskosten zahlen können,

stellt das gerichtliche Entschuldungsverfahren keine sinnvolle Lösung ihrer sozialen Situation dar. Die formale Schuldbefreiung mag für diesen Personenkreis zwar eine positive psychologische Wirkung haben, verändert aber die wirtschaftliche Situation in Wirklichkeit nicht wesentlich. Denn auch ohne Restschuldbefreiung haben diese Personen von ihren Gläubigern in der Regel nichts zu befürchten, wenn sie unterhalb der Pfändungsfreigrenze leben. Eine Restschuldbefreiung hilft ihnen nicht entscheidend weiter, weil sie auch danach über keine neuen Mittel für ein sorgenfreieres Leben verfügen. Das äußerst personal- und kostenintensive gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren ist ohne wirklichen Gewinn für diesen Personenkreis nicht zu rechtfertigen. Verbessert sich hingegen die finanzielle Situation eines mittellosen Schuldners später so, daß er über verteilbare Beträge verfügt und eine Restschuldbefreiung für seine wirtschaftliche Situation Bedeutung erlangt, so kann das gerichtliche Verfahren beschritten werden.

B) Inhalt des Entwurfs

I. Systemimmanente Verfahrensbegründungen im Unternehmensinsolvenzverfahren

Die Vorschläge zur Verfahrensbegründung des Unternehmensinsolvenzverfahrens lassen die beschlossene Systematik der Insolvenzordnung völlig unberührt. Sie entwickeln die Vorschriften systemimmanent weiter und beseitigen Schwierigkeiten für die gerichtliche Praxis, die bereits jetzt abzusehen sind. So war bei der Bestimmung von Veröffentlichungsfristen nicht an die Erscheinungstermine der Amtsblätter gedacht worden. Auch erscheint es sinnvoll, Zustellungsaufgaben auf den vorläufigen Insolvenzverwalter zu übertragen, soweit sie nach der beschlossenen Gesetzesfassung dem Insolvenzverwalter zugewiesen werden können. Wirtschaftliche Prognoseentscheidungen sollten dem Gericht

erleichtert werden, um es insoweit von schwierigen Amtsermittlungen, etwa durch Sachverständigenbeweis, zu entlasten. Schließlich erscheint es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, die vorläufige Postsperre ausdrücklich im Gesetz zu regeln.

II. Verbesserungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist dreistufig gegliedert:

Dem vorgerichtlichen Entschuldungsversuch vor einer geeigneten Person oder Stelle soll sich das Schuldenbereinigungsplanverfahren nach § 305 ff. InsO anschließen. Scheitert auch dies, so geht das vereinfachte Insolvenzverfahren in das Restschuldbefreiungsverfahren nach § 286 ff. InsO über.

Das gerichtliche Verfahren beginnt erst, wenn eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern nicht möglich ist. Damit hat das vorgerichtliche Verfahren auch die Funktion, die Verschuldungssituation des Schuldners so aufzubereiten, daß eine gerichtliche Entscheidung über verweigerte Zustimmungen zu einem Schuldenbereinigungsplan oder ein Restschuldbefreiungsverfahren möglich ist. Dies setzt eine Übersicht über die Gläubiger, die Schulden sowie die Aufstellung eines Schuldenbereinigungsplans voraus. Damit ist eine Strukturierung des vorgerichtlichen Verfahrens vorgezeichnet. Um den Antragstellern auf der einen Seite den Antrag im gerichtlichen Verfahren zu erleichtern, andererseits aber auch eine rasche Prüfung durch das Gericht zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, den Antrag im Schuldenbereinigungsplanverfahren einem Formblattzwang zu unterwerfen.

Die Funktionsfähigkeit des vorgerichtlichen Verfahrens hängt zudem davon ab, die rechtliche Situation der Schuldnerberatungsstellen, die bereits in der Gesetzesbegründung zur Insolvenzordnung als geeignete Stellen aufgeführt sind, abzusichern. Ihre Tätigkeit ist auch im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes als zulässig anzusehen. Insoweit ist das Rechtsberatungsgesetz zu ergänzen. Da die Schuldnerberatungsstellen den Sachverhalt im vorgerichtlichen Verfahren aufbereiten, erscheint es auch sinnvoll, ihnen die Vertretung des Schuldners vor den Insolvenzgerichten zu erlauben, um auf diese Weise das Schuldenbereinigungsverfahren und das sich möglicherweise anschließende Restschuldbefreiungsverfahren zu beschleunigen.

III. Klarstellende Ergänzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Festlegung einer Mindestquote

Anders als die Lösung im österreichischen Recht enthält die Insolvenzordnung keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, die eine Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Null-Planes, bei dem die Gläubiger keine auch noch so geringe Befriedigung erlangen, ausschließt. Die gesetzliche Regelung legt allerdings an verschiedenen Stellen nahe, daß Null-Pläne keine Grundlage für ein Schuldenbereinigungsverfahren oder ein Restschuldbefreiungsverfahren darstellen sollten.

1. **Argumente gegen eine Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Null-Planes**

a) Gesetzliche Zielsetzung des Insolvenzverfahrens

Auch für das Verbraucherentschuldungsverfahren gilt die grundlegende gesetzliche Zielsetzung des § 1 Satz 1 InsO: Das Verfahren dient der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger, indem das Vermögen

des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird. Außerdem wird dem redlichen Schuldner Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien (Satz 2 des § 1 InsO). Die Begründung zum Regierungsentwurf bezeichnet die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger aber als das einheitliche Hauptziel des Verfahrens (vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 108). Bei Zulassung eines Null-Planes würde dieses Hauptziel vollständig verfehlt. Der Schuldner würde darüber hinaus nicht von seinen restlichen, sondern von seinen gesamten Verbindlichkeiten befreit. Das steht nicht im Einklang mit den vom Gesetzgeber aufgestellten "strengen Voraussetzungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung" (vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 188).

b) Angebot angemessener Schuldenbereinigung als Grundlage des Schuldenbereinigungsplanverfahrens

Die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist von der Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans abhängig. § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO spricht dabei von einer angemessenen Schuldenbereinigung unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners. Ein Null-Plan würde einseitig das Interesse des Schuldners an einer Restschuldbefreiung berücksichtigen und die Gläubigerinteressen vollkommen vernachlässigen.

Das wäre verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG höchst problematisch. Auch sozial- und wirtschaftspolitisch dürfte es nicht vertretbar sein, den Gläubigern überschuldeter Verbraucher ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die eigene Schutzbedürftigkeit den vollständigen

Verzicht auf ihre berechtigten Forderungen zuzumuten. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind auf die Bezahlung ihrer Rechnungen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz dringend angewiesen. Demgemäß ist die Insolvenzordnung geprägt von dem Gedanken einer angemessenen Berücksichtigung der Gläubigerinteressen.

Aus dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, auf dessen Empfehlung die Regelung eingeführt worden ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Zulässigkeit eines Null-Planes. In dem Bericht wird von "Stundungen, Ratenzahlungen, Teilerlassen und sonstigen Regelungen" gesprochen. Auch wird eine Anpassung des Planes für den Fall einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners empfohlen. Daraus dürfte zu schließen sein, daß bei den parlamentarischen Beratungen jedenfalls von Teilleistungen aufgrund des Schuldenbereinigungsplanes ausgegangen wurde.

c) Restschuldbefreiungsverfahren mit Wohlverhaltensphase

Die schuldnerfreundlichere Lösung des US-amerikanischen Rechts, die dem Richter umfassende Befugnisse zur Schuldenbereinigung verleiht, wurde in die Insolvenzordnung nicht übernommen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine Regelung gewählt, bei der nicht allein durch Durchführung eines Insolvenzverfahrens die Entschuldung erreicht werden sollte. Vom Schuldner wird vielmehr verlangt, daß er für die Zeit von sieben Jahren - bei Altfällen von fünf Jahren - nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens den pfändbaren Teil seiner Einkünfte an einen Treuhänder abtritt, der daraus die Gläubiger anteilig befriedigt (vgl.

BT-Drucks. 12/2443, S. 188). Bei Zulassung eines Null-Planes würde aber allein das gerichtliche Verfahren die Entschuldung herbeiführen, ohne finanzielle Eigenleistungen des Schuldners zu verlangen.

Nach § 287 Abs. 2 InsO ist dem Antrag auf Restschuldbefreiung eine Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Dauer von sieben bzw. fünf Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Dieser hat nach § 292 InsO den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten und die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt hat, an die Insolvenzgläubiger zu verteilen. Ein Null-Plan erfüllt diese Voraussetzungen nicht, weil dem Antrag auf Restschuldbefreiung nur eine formale Erklärung über die Abtretung pfändbarer Forderungen beigelegt werden kann, ohne daß tatsächlich abtretbare Forderungen vorhanden oder zu erwarten sind.

Die Gesetzesmaterialien stützen diese Ansicht:

Einem Antrag der Fraktion der SPD zu § 346 b RegE (§ 287 InsO), eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung erst nach dem Zweifachen der festgesetzten Laufzeit zu treffen, wenn der Schuldner aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Abtretung nicht in der Lage ist, ist der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit nicht gefolgt. Dem Schuldner, der über keine pfändbaren Einkünfte verfügt, sollte offensichtlich die Chance auf Restschuldbefreiung nicht eingeräumt werden. Selbst der abgelehnte Antrag sah eine Restschuldbefreiung ohne

Leistungen des Schuldners nur unter erschwerten Bedingungen, nämlich der doppelten Laufzeit, vor (vgl. BT-Drucks. 12/7302, S. 187, Nr. 181 zu § 346 b).

Nach § 289 Abs. 3 InsO kann im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 InsO verteilt worden und die Einstellung nach § 211 InsO erfolgt ist. Zu § 329 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, der inhaltlich dem § 289 Abs. 3 InsO entspricht, wird in der Begründung ausgeführt:

"In einem Insolvenzverfahren dagegen, das vorzeitig abgebrochen werden muß, weil nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können, kann in aller Regel keine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners gewonnen werden. Ein solches Verfahren ist daher keine geeignete Grundlage für die Restschuldbefreiung (vgl. BT-Drucks. 12/2443, zu § 329, S. 222)."

2. Gegenansicht: Zulässigkeit des Verfahrens auf der Grundlage eines Null-Plans

Die vorstehend dargelegte Auffassung hat zwangsläufig zur Folge, daß nicht alle mit der neuen Restschuldbefreiung verbundenen Erwartungen voll erfüllt werden. Hier setzt die Gegenansicht (vgl. z. B. Henning, InVo 1996, 288 ff.; Heyer, JR 1996, 314 ff.; s. auch Scholz, DB 1996, 765 (770), der ohne nähere Begründung von der Möglichkeit eines Null-Plans auszugehen scheint) an. Sie hält es für notwendig, das unbestritten vorhandene große soziale Problem der Überschuldung weiter Bevölkerungskreise wegen Fehlens gesetzlicher Alternativen mit dem Instrumentarium der Insolvenzordnung zu lösen. Die

Gegenansicht kritisiert, daß die insolvenzrechtliche Argumentation die überschuldeten Personen in zwei Klassen teile. Die "Ärmsten der Armen", also die besonders hilfsbedürftigen Schuldner, die über keinerlei finanzielle Mittel für eine auch nur teilweise Befriedigung ihrer Gläubiger verfügen, kämen nie in den Genuß der Restschuldbefreiung. Ziel des neuen Rechtsinstituts der Restschuldbefreiung sei es aber gerade, möglichst allen überschuldeten Personen die Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu geben.

Von diesem sozialpolitischen Ausgangspunkt her sieht die Gegenauffassung die Verfahrensziele des Insolvenzverfahrens - gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger (§ 1 Satz 1 InsO) und Restschuldbefreiung (§ 1 Satz 2 InsO) - als gleichwertig an. Von diesem Standpunkt aus wird dann die Schlußfolgerung gezogen, daß eine Restschuldbefreiung im Grundsatz auch erlangen kann, wer zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger gar nichts beiträgt.

Die Gegenansicht betont, daß der sog. Null-Plan durch den Wortlaut der Insolvenzordnung nicht ausgeschlossen und eine bestimmte Mindestbefriedigungsquote nicht vorgeschrieben sei. Soweit in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzeröffnungsantrag gefordert werde, genüge auch ein Plan, der keine Befriedigung der Gläubigerforderungen anbiete. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen seien rein formal zu prüfen. Deshalb müsse jeder Plan als ausreichend gewertet werden, der überhaupt eine Lösung anbiete, also auch ein Plan mit dem Vorschlag des vollständigen Schuldenerlasses. Denn "bereinigen" könne schon dem Wortsinn nach auch die Beseitigung der Gläubigerforderungen durch Erlaß sein. Theoretisch könne das Gericht im Schuldenbe-

reinigungsplanverfahren nach § 309 InsO die Einwendungen eines Gläubigers durch eine Zustimmung auch auf Null-Plan-Basis ersetzen, weil bei einer vergleichenden Betrachtungsweise zum Restschuldbefreiungsverfahren die gesamte Wohlverhaltensperiode fiktiv zu betrachten sei. Bei Null-Plänen sei aber von dauerhafter Tilgungsunfähigkeit des Schuldners auszugehen. Im Restschuldbefreiungsverfahren müßten zwar nach § 287 InsO die pfändbaren Bezüge abgetreten werden. Hierfür genüge aber auch eine rein formale Erklärung. Unerheblich sei, daß die Abtretung ins Leere gehe, wenn die Pfändungsfreigrenzen überschreitende Bezüge nicht vorhanden seien.

Die vorstehenden Ausführungen unter 1. und 2. verdeutlichen, daß zur Zulässigkeit von Null-Plan-Verfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung zwei gegensätzliche Auffassungen vertretbar sind. Folge wäre eine jahrelange Rechtsunsicherheit, bis höchststrichterlich geklärt wäre, welche der beiden Auffassungen fortan maßgebend ist. Auch könnten die Gerichte gehalten sein, allein wegen der offenen Rechtsfrage Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.

Eine solche, bereits jetzt absehbare Rechtsunsicherheit ist nicht hinnehmbar. Denn sie würde eine zusätzliche deutliche Mehrbelastung der Gerichte zur Folge haben, die sich jeweils mit den unterschiedlichen Auffassungen intensiv auseinandersetzen müßten. Außerdem würden Rechtsanwälte und andere am Verbraucherinsolvenzverfahren beteiligte Personen sowie die geeigneten Stellen, vor allem die Schuldnerberatungsstellen und ihre Dachverbände, ebenfalls unter der ungeklärten Rechtslage leiden und wertvolle Arbeitskraft in die Klärung von Vorfragen investieren müssen, statt sie den hilfsbedürftigen Personen zugutekommen zu lassen. Vor allem aber werden die betroffenen überschuldeten Personen in eine jahrelange, unerträgliche Un-

gewißheit gestürzt, die eine enorme psychische Belastung darstellt.

Die alle Beteiligten belastende Rechtsunsicherheit und die Zweifel darüber, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung ausnahmslos allen überschuldeten Personen offen stehen soll oder ob nicht Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen, verlangt nach einer gesetzlichen Klarstellung des Gewollten. Ohne eine solche Gesetzesänderung bliebe zunächst auch die Größenordnung der finanziellen Mehrbelastung durch das neue Verbraucherinsolvenzverfahren sehr ungewiß. Denn die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gerichtsverfahren wird wesentlich dadurch mitbestimmt werden, ob es sog. Null-Plan-Verfahren gibt oder nicht.

Nach österreichischem Vorbild sollte deshalb die Durchführung des Verbraucherentschuldungsverfahrens von Angebot und Erfüllung einer Mindestquote von in der Regel 10 % abhängig gemacht werden.

C) Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 1 i.V. mit Art. 72 des Grundgesetzes.

D) Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat auf den Bundeshaushalt keinen Einfluß, er wird nicht mit Mehrausgaben belastet.

Die vorgeschlagene Regelung zur Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren stellt sicher, daß die Länderhaushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben in einer Höhe bis zu

einer halben Milliarden DM jährlich belastet werden. Während nämlich bei Zulässigkeit des Verbraucherentschuldungsverfahrens auf der Grundlage eines Null-Planes mit wohl 170.000 Verfahren zu rechnen ist, wären bei Einführung einer Mindestquote mindestens 120.000 Verbraucherinsolvenzverfahren weniger zu erwarten. Die Ungewißheit über die Größenordnung der voraussichtlich zu erwartenden Verbraucherinsolvenzverfahren wirkt sich nicht nur auf den Personal- und Sachkostenhaushalt der Justiz aus. Sie hat darüber hinaus Bedeutung im Zusammenhang mit der von interessierten Kreisen diskutierten, vom Gesetzgeber im Anschluß an die bisherige Rechtslage im Konkursrecht verneinten Frage, ob für das Verbraucherinsolvenzverfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren sein könnte, die im Zweifelsfall letztlich von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu klären wäre. Mehrausgaben für Personalkosten und möglicherweise zu gewährenden Prozeßkostenhilfe summieren sich zusammen auf den Betrag von rund einer halben Milliarde DM.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung der Insolvenzordnung

Zu Nummer 1 (§ 21 InsO)

- a) Nach § 21 InsO kann das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestimmen; für diesen gelten §§ 56, 58 bis 66 InsO entsprechend. Die Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist in § 22 InsO geregelt. Danach hat der vorläufige Insolvenzverwalter vor allem die Aufgabe, das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten. Eine Übertragung von Aufgaben, die in § 22 Abs. 1 nicht ausdrücklich genannt sind, durch das Gericht ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Insolvenzgericht kann deshalb zwar nach § 8 Abs. 3 InsO den Insolvenzverwalter, nicht jedoch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit der Durchführung von Zustellungen beauftragen.

Vorbild für die vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 3 InsO ist § 6 Abs. 3 der Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185). Danach obliegt in einem Gesamtvollstreckungsverfahren dem Verwalter die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die ihm bekannten Gläubiger. Wegen der positiven Erfahrungen mit dieser Vorschrift sieht die InsO weitergehende Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung vom Insolvenzgericht auf den Insolvenzverwalter vor. Das Gericht kann dem Insolvenzverwalter alle oder einen Teil der Zustellungen übertragen, was nicht zuletzt zur Entlastung der Gerichte beitragen soll.

Gründe dafür, daß mit Zustellungen nur der Insolvenzverwalter, nicht aber der vorläufige Insolvenzverwalter betraut werden kann, sind nicht ersichtlich.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 InsO wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, auch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit der Durchführung aller oder eines Teils der Zustellungen, die andernfalls gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 InsO von Amts wegen zu erfolgen hätten, zu beauftragen. In Betracht kommen insbesondere die in § 23 Abs. 1 InsO vorgesehenen Zustellungen des Beschlusses über die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen an Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben. Zugleich mit der Zustellung dieses Beschlusses sind die Schuldner des Schuldners aufzufordern, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 21 InsO werden vor allem die Geschäftsstellen und Schreibdienste nicht unerheblich entlastet.

- b) und c) Zum geltenden Recht vertritt die herrschende Meinung die Auffassung, daß nach § 106 Abs. 1 Satz 2 KO im Rahmen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen auch eine Postsperrre verhängt werden kann. Teilweise wird dies auch für das Gebiet der neuen Bundesländer nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GesO als zulässig angesehen. Ob eine solche Auslegung auch noch für die Insolvenzordnung vertreten werden kann, ist allerdings fraglich. Während bei den Bestimmungen der Konkursordnung als überwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammenden Recht und bei denen der Gesamtvollstreckungsordnung als Übergangsrecht verfassungsrechtlich ein etwas großzügigerer Maßstab angelegt werden kann, muß die Insolvenzordnung als umfassende Reform des Insolvenzrechts auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung tragen. Die Rechtsunterworfenen müssen den Normen klar und unmißverständlich entnehmen können, ob, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit ein Eingriff in ihre Grundrechte zulässig ist. Der Maßstab an den Grad der Bestimmtheit ist dabei um so strenger, je intensiver der vorgesehene Grundrechtseingriff ist, je einfacher sich die Möglichkeit einer Regelung für den Gesetzgeber

gestaltet und je größer die Gefahr einer Unklarheit der Rechtslage für den Betroffenen ist. Bei dem durch Art. 10 GG abgesicherten Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses handelt es sich um einen hohen Verfassungswert, bei dem Eingriffe nur in gesetzlich hinreichend normierten Fällen erfolgen dürfen. Die bisherigen Regelungen der Insolvenzordnung werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Während § 99 die Anforderungen an die Postsperre im eröffneten Verfahren detailliert regelt, fehlt in der Aufzählung des § 21 Abs. 2 jeder Hinweis auf die Zulässigkeit der Postsperre als vorläufige Sicherungsmaßnahme. Mit der Ergänzung von § 21 Abs. 2 wird sichergestellt, daß die Postsperre in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise als vorläufige Sicherungsmaßnahme angeordnet werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 74 InsO)

Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, entspricht es allgemeiner Meinung zum geltenden Konkursrecht, daß dessen Mitglieder an Gläubigerversammlungen teilnehmen dürfen. An diesem Rechtszustand wollte die Insolvenzordnung nichts ändern; nach der Begründung zu § 74 InsO (§ 85 RegE-InsO) wurde nur zusätzlich vorgesehen, daß alle absonderungsberechtigten Gläubiger zur Teilnahme berechtigt sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, daß auch alle Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt sind, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen. Die Gläubigerausschußmitglieder haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen (§ 69 Satz 2 InsO). Sie verfügen daher neben dem Insolvenzverwalter regelmäßig über vertiefte Kenntnisse zur bisherigen Abwicklung der Insolvenz und haben häufig auch eigene Vorstellungen zur Liquidation des Schuldnervermögens oder zum Erhalt des Unternehmens entwickelt. Eine Teilnahme der Mitglieder des Gläubigerausschusses an der Gläubigerversammlung entspricht deshalb dem wohlverstandenen Interesse aller am Verfahren Beteiligten. Die vorgeschlagene Ergän-

zung stellt zugleich sicher, daß auch solchen Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Teilnahme gestattet ist, die selbst keine Gläubiger sind und deshalb auch kein Stimmrecht haben (vgl. §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Zu Nummer 3 (§ 75 InsO)

Nach § 75 Abs. 2 InsO soll der Zeitraum zwischen dem Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Gläubigerversammlung und dem Termin der Versammlung höchstens zwei Wochen betragen. Zuvor sind jedoch Zeit, Ort und Tagesordnung einer Gläubigerversammlung öffentlich bekanntzugeben (§ 74 Abs. 2 Satz 1 InsO). Die Konkursgerichte bedienen sich zur Zeit für solche Bekanntmachungen wegen der relativ geringen Kosten der Regierungsamtsblätter, die jedoch regelmäßig nur einmal wöchentlich erscheinen. Zwar sieht die Insolvenzordnung keine Frist vor, die zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Durchführung eines Termins eingehalten werden müßte; Sinn und Zweck der Regelung gebieten es aber, die Bekanntmachung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die teilnahmeinteressierten Beteiligten entsprechende Dispositionen treffen können. Geht ein Antrag kurz vor Annahmeschluß der Amtsblätter ein, werden selbst bei sofortiger Terminsbestimmung durch das Insolvenzgericht aber schon mindestens etwa zehn Tage vergehen, bevor die Veröffentlichung erscheinen kann. Damit ist die Zeit zwischen öffentlicher Bekanntmachung und dem Termin der Gläubigerversammlung unangemessen kurz. Die Bekanntmachungsvorschrift macht deshalb nur Sinn, wenn die Frist auf mindestens drei Wochen verlängert wird. Auch bei einem solchen Zeitraum wird die vom Reformgesetzgeber erstrebte Stärkung des Gläubigereinflusses noch erreicht und eine kurzfristige Reaktion der Gläubigerversammlung ermöglicht.

Zu Nummer 4 (§ 102 InsO)

Die Ergänzung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, vgl. im übrigen oben Ausführungen zu Nummer 1 b und c.

Zu Nummer 5 (§ 177 InsO)

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 InsO kann die öffentliche Bekanntmachung der Gläubigerversammlung unterbleiben, wenn in einer vorhergehenden Versammlung die Verhandlung vertagt wird. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§§ 93 Abs. 2 Satz 2 KO). Durch ihre entsprechende Anwendung läßt sich auch in anderen Fällen eine Verfahrensvereinfachung erreichen:

Nach § 177 Abs. 1 Satz 2 InsO muß bereits dann ein besonderer Prüfungstermin stattfinden, wenn der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger der Prüfung von Forderungen widerspricht, die zwar verspätet, aber noch vor dem allgemeinen Prüfungstermin angemeldet worden sind. Damit steht in diesem Termin fest, daß ein weiterer, der "besondere Prüfungstermin", erforderlich sein wird. Diese Sachlage entspricht einer Terminsvertagung, so daß auch die dafür geltenden Erleichterungen anwendbar sein sollten.

Zu Nummer 6 (§ 197 InsO)

Die Insolvenzordnung übernimmt in § 197 Abs. 2 die bisher in § 162 Abs. 1 KO enthaltene Regelung, wonach der Schlußtermin nicht unter drei Wochen und nicht über einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung anberaumt werden soll. Damit soll sichergestellt werden, daß sowohl die Ausschlußfrist des § 189 Abs. 1 InsO als auch die Einwendungsfrist nach § 194 Abs. 1 InsO nach öffentlicher Bekanntmachung des Verteilungsverzeichnisses vor Abhaltung des Schlußtermins abgelaufen sind. Auch für die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen bedienen sich die Konkursgerichte zur Zeit der Regierungsamtsblätter, die regelmäßig nur einmal wöchentlich erscheinen. Die Konkursgerichte haben bereits heute angesichts des wöchentlichen Erscheinens Schwierigkeiten, die Frist für die Abhaltung des Schlußtermins zwischen mindestens drei Wochen und höchstens einem Monat einzuhalten. Hingegen würde ein Zeitraum zwischen einem Monat und zwei Monaten der praktischen Handhabung entsprechen und gleichwohl eine zügige Abhal-

tung des Schlußtermins unter Berücksichtigung der Ausschluß- und Einwendungsfristen sicherstellen.

Zu Nummer 7 (§ 198 InsO)

Nach § 169 KO hat der Verwalter die Beträge, die bei der Schlußverteilung zurückzubehalten sind oder die vom Gläubiger nicht rechtzeitig abgefordert ("erhoben") werden, "nach Anordnung des Gerichts" zu hinterlegen. Die Reform hat zwar die Hinterlegungspflicht für die nicht erhobenen Beträge entfallen lassen, jedoch ist nach § 198 InsO jetzt die Zustimmung des Gerichts für die Hinterlegung der zurückzubehaltenden Beträge erforderlich. Dieses Zustimmungserfordernis kann sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur auf die Art und Weise der Hinterlegung beziehen, denn ob zu hinterlegen ist, ergibt sich schon aus dem Schlußverteilungsplan, der nach § 196 Abs. 2 InsO der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Weisungen des Gerichts zur näheren Ausgestaltung der Hinterlegung sind aber nicht sinnvoll, denn sie können, da grundsätzlich nach der Schlußverteilung gemäß § 200 Abs. 1 InsO das Verfahren aufzuheben ist, vom Insolvenzgericht nicht mehr überwacht werden. Die Interessen der Gläubiger, zu deren Gunsten die Hinterlegung erfolgt, werden durch die allgemeine Haftung des Insolvenzverwalters (§ 60 InsO) ausreichend gesichert. Die gerichtliche Entscheidung schafft keine zusätzlichen Vorteile, steigert aber die Belastung der Insolvenzgerichte durch unnötige Verfahrensschritte. Das Zustimmungserfordernis soll deshalb ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 201 InsO)

Zu § 164 Abs. 2 KO, der § 201 Abs. 2 InsO entspricht, wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß der Antrag auf Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs bereits vor Abschluß des Konkursverfahrens gestellt werden kann, obwohl die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung erst nach Aufhebung des Verfahrens möglich ist, da erst nach Schlußverteilung der Restbetrag, wegen dem noch vollstreckt werden kann, feststeht. Zahlreiche Gläubiger

machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, so daß diese Praxis zu einer erheblichen Belastung der Konkursgerichte führt. Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen haben nämlich die Konkursgerichte darauf zu achten, daß nach Aufhebung des Verfahrens alle bereits beantragten vollstreckbaren Ausfertigungen auch tatsächlich erteilt werden. Bei größeren Verfahren, die längere Zeit anhängig sind, ist dies nur möglich, wenn ein gesondertes Verzeichnis angelegt wird, aus dem sich die Antragsteller und der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags ergeben. Durch den neu eingefügten Satz 3 soll diese Mehrbelastung der Gerichte vermieden werden. Da die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 Abs. 2 InsO öffentlich bekanntgemacht wird, ist für die Gläubiger auch leicht ersichtlich, ab wann sie einen Antrag auf Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs stellen können.

Zu Nummer 9 (§ 235 InsO)

Der Erörterungs- und Abstimmungstermin ist nach § 235 Abs. 2 InsO öffentlich bekanntzumachen. Hierauf sollte in geeigneten Fällen verzichtet werden können. Einmal ist denkbar, daß der Termin bereits in einer früheren Gläubigerversammlung bestimmt, diese also im Sinne des § 74 Abs. 2 InsO "vertagt" worden ist. Das kann der Fall sein, wenn die Gläubigerversammlung die Initiative zur Vorlage des Insolvenzplans ergriffen und bestimmte Vorgaben gemacht hat (vgl. § 218 Abs. 2 InsO). Im übrigen kommt aber auch eine Vertagung des Erörterungs- und Abstimmungstermins selbst in Betracht. Zu diesem Termin sind nach § 235 Abs. 3 Satz 1 InsO unter anderem der Betriebsrat und der Sprecherausschuß der leitenden Angestellten gesondert zu laden. Bereits daraus dürfte sich ergeben, daß es sich bei diesem Termin nicht um eine normale Gläubigerversammlung handelt, für die § 74 Abs. 2 InsO unmittelbar gelten würde. Andererseits wird aber gerade bei der Erörterung von komplexen Insolvenzplänen, an der eine Vielzahl von regelmäßig unterschiedliche Interessen vertretenden Personen beteiligt ist, eine Vertagung aus Zeitgründen nicht selten erforderlich sein. Dem Bedürfnis nach Vereinfachungen auch in diesem Bereich soll durch den Verweis auf

die entsprechende Anwendbarkeit von § 74 Abs. 2 InsO in § 235 Abs. 2 InsO Rechnung getragen werden.

Zu Nummern 10, 11 und 12 (§§ 245, 247 und 251 InsO)

Für eine Reihe von Entscheidungen der Insolvenzgerichte setzt die Insolvenzordnung eine Prognose der zukünftigen Entwicklung voraus. Die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen ist naturgemäß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn sie wirtschaftliche Sachverhalte betrifft. In verschiedenen Bestimmungen der Insolvenzordnung werden Prognoseentscheidungen der Insolvenzgerichte durch das Wort "voraussichtlich" erleichtert. Mit diesem Begriff wird etwa die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in § 18 Abs. 2 InsO sowie die Masseunzulänglichkeit in § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO und in § 208 Abs. 1 Satz 2 InsO definiert. Zu der Vorschrift des § 18 Abs. 2 InsO, wonach drohende Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, findet sich in der Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung (BR-Drucks. 1/92, S. 115 - zu § 22) die Aussage, daß das Wort "voraussichtlich" in Absatz 2 so zu verstehen sei, daß der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher sein müsse als deren Vermeidung. Daß der Begriff "voraussichtlich" in der Insolvenzordnung einheitlich auszulegen ist, belegt die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 129 - zu § 72), zum heutigen § 61 Satz 2 InsO. Es heißt dort, daß das Wort "voraussichtlich" wie im heutigen § 18 Abs. 2 InsO so auszulegen sei, daß der Eintritt des Ereignisses - hier: der Masseunzulänglichkeit - wahrscheinlicher sein müsse als der Nichteintritt. Ähnlich wird in § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO die Zugrundelegung der Fortführung des Unternehmens daran geknüpft, daß diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich sein muß.

Die hier vom Insolvenzgericht anzustellende vergleichende Einschätzung, ob der Eintritt eines Ereignisses wahrscheinlicher ist als der Eintritt eines anderen, erleichtert die Prognoseentschei-

dung und trägt dem Umstand Rechnung, daß eine genaue Vorausschau zukünftiger Entwicklungen gerade in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht möglich ist. Zugleich werden die Insolvenzgerichte bei der Bewertung der für die Prognoseentscheidung relevanten Tatsachen freier gestellt; sie sind insbesondere grundsätzlich nicht gehalten, im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 5 Abs. 1 InsO) für die Prognoseentscheidung einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Es erscheint sachgerecht, die in den genannten Vorschriften der InsO vorgesehene Erleichterung der Prognoseentscheidung auch für andere Entscheidungen der Insolvenzgerichte zu übernehmen, die in vergleichbarer Weise die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen erfordern. Derartige Prognosen sind etwa im Rahmen der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans bzw. des Schuldenbereinigungsplans zu treffen.

- a) Nach § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO gilt - auch wenn die erforderlichen Mehrheiten bei der Abstimmung der Gläubiger über die Annahme des Insolvenzplans nicht erreicht worden sind - die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe zum Insolvenzplan als erteilt, wenn - u.a. - die Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan nicht schlechtergestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden. Durch die Einfügung des Wortes "voraussichtlich" wird klargestellt, daß es bei dieser Prognoseentscheidung nur um die Einschätzung geht, ob eine Schlechterstellung der Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan wahrscheinlicher ist als eine Nichtschlechterstellung.
- b) Nach § 247 Abs. 2 Nr. 1 InsO ist der Widerspruch des Schuldners gegen den Insolvenzplan unbeachtlich, wenn - u.a. - der Schuldner durch den Plan nicht schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde. Auch diese Prognose kann realistischerweise nur in der Einschätzung bestehen, ob eine Schlechterstellung des Schuldners wahrscheinlicher ist als ihr Nichteintritt. Das wird durch die Einfügung des Wortes "voraussichtlich" erreicht.

- c) Nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist auf Antrag eines Gläubigers die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn - u.a. - der Gläubiger durch den Plan schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde. Auch hier wird durch die Einfügung des Wortes "voraussichtlich" die Prognoseentscheidung auf die Einschätzung begrenzt, ob eine Schlechterstellung des Gläubigers durch den Plan wahrscheinlicher ist als eine Nichtschlechterstellung.

Zu Nummer 13 (§ 252 InsO)

Die Entscheidung über die Bestätigung eines Insolvenzplans (§ 252 Abs. 1 InsO) wird häufig erst nach zeitaufwendiger Prüfung durch das Insolvenzgericht möglich sein. Die Insolvenzordnung trägt dem dadurch Rechnung, daß § 252 Abs. 1 InsO die Verkündung dieser Entscheidung nicht nur zum Schluß des Abstimmungstermins zuläßt, sondern auch einen "alsbald" zu bestimmenden besonderen Verkündungstermin erlaubt.

Ob zu diesem Termin neu geladen werden muß, läßt sich der Vorschrift nicht zweifelsfrei entnehmen. Sinnvoll ist es aber auf jeden Fall, eine Lösung über die Vertagungsregelungen zu gewinnen. Dies wird durch die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit von § 74 Abs. 2 InsO ermöglicht.

Zu Nr. 14 (§ 287 InsO)

Aus den oben im 1. Teil Abschnitt III ausgeführten Gründen soll die Erteilung der Restschuldbefreiung daran geknüpft werden, daß der Schuldner in der Regel 10 % der gegen ihn gerichteten Forderungen erfüllt. Die Durchführung des Verfahrens ist deshalb nur sinnvoll, wenn bereits zu Verfahrensbeginn die Erfüllung der Mindestquote zu erwarten ist. Die Erfüllung der Mindestquote ist dem österreichischen Recht nachgebildet. Auch dort wird Restschuldbefreiung nur erteilt, wenn in der Abtretungsphase 10 % der Forderungen erfüllt werden. Spiegelbildlich verlangt auch die österrei-

chische Regelung, daß zu Beginn des Verfahrens bescheinigt wird, daß die Erteilung einer Restschuldbefreiung zu erwarten ist. Die österreichischen Gerichte verlangen deshalb, daß insbesondere die Erfüllung der 10 %-Quote dargelegt wird (vgl. Mohr, Der Privatkonkurs in der Praxis, in: Der Wirtschaftstreuhandler 1997, S. 6).

Die vorgeschlagene Regelung läßt dem Schuldner die Möglichkeit, die Erfüllung der 10 %igen Mindest-Quote in verschiedenen Varianten darzustellen; so kann einmal der Beleg ausreichen, daß der abgetretene Teil des pfändbaren Einkommens ausreicht, die Quote zu erfüllen. Wie in Österreich könnte in anderen Fällen auch daran gedacht werden, daß der Schuldner die Haftungserklärung eines Dritten vorlegt, den fehlenden Betrag auszugleichen (so Mohr, a.a.O., S. 6). Das Gericht kann auf diese Weise bereits zu Beginn des Restschuldbefreiungsverfahrens eine Prognoseentscheidung treffen, ob die Durchführung des Verfahrens zur Erfüllung der Mindestquote führt. Verfahren, die von vorneherein aussichtslos erscheinen, bleiben damit ausgeschlossen. Die Ausgestaltung als Soll-Regelung läßt andererseits auch zu, daß bereits im Zusammenhang mit der Abtretungserklärung auf die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung nach § 300 InsO in der vorgeschlagenen Fassung abgestellt wird.

Zu Nr. 15 (§ 300 InsO)

Restschuldbefreiung wird aus den oben erwähnten Gründen nur dann erteilt, wenn während der Laufzeit der Abtretungserklärung 10 % der Forderungen erfüllt wurden. Die Vorschrift sieht gleichfalls vor, daß aus Billigkeitsgründen von der Erfüllung der 10 %igen Quote abgewichen werden kann. Die Regelung läßt den Gerichten Spielraum für Abwägung, weil eine abschließende Festlegung auf bestimmte Fallgruppen nicht tunlich erscheint. Im österreichischen Recht ist dazu ausgeführt, daß von der 10 %igen Quote abgewichen werden könne, wenn während des Verteilungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10 % ausgeschüttet wurden oder diese Quote nur wegen hoher Verfahrenskosten unterschritten wurde.

Die Generalklausel soll dazu dienen, der Rechtsprechung die Herausbildung von Fallgruppen zu ermöglichen, bei denen ausnahmsweise von der Erfüllung der Mindestquote nach unten abgewichen werden kann. So sind Billigkeitslösungen denkbar bei gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten, die beide eine Restschuldbefreiung anstreben. Auch können ausnahmsweise besondere Fallgestaltungen aus dem Verantwortungsbereich des Gläubigers Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 16 (§ 304 InsO)

Obwohl die Angehörigen der als geeignet anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässige Tätigkeit ausüben, ist ihnen nach § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung selbst dann ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung verwehrt, wenn sie vom Schuldner als Bevollmächtigte oder Beistände benannt sind. Oftmals wird aber der Schuldner gerade den Angehörigen dieser geeigneten Stelle ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und Wert darauf legen, daß ihn die Stelle auch im gerichtlichen Verfahren unterstützt. Zwar kann nach § 5 Abs. 2 InsO das Verfahren über die Ersetzung der Zustimmung nach § 309 InsO auch ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden, doch wird sich häufig anbieten, daß die Gläubiger ihre Position mündlich erläutern können. Für diesen Fall muß den Angehörigen der geeigneten Stellen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglicht werden. Das gleiche gilt für als geeignet anzusehende Personen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Dem Gericht bleibt es dabei unbenommen, im Einzelfall diesen Personen nach § 157 Abs. 2 ZPO den Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu untersagen, soweit sie vorübergehend oder dauernd ernstlich nicht fähig sind, geeignet vorzutragen.

Zu Nummer 17 (§ 305 InsO)

- a) Auch im Schuldenbereinigungsplanverfahren muß der Schuldner, entsprechend den Ausführungen zum Restschuldbefreiungsverfahren

ren, die Erfüllung der Mindestquote von 10 % anbieten. Auch hier soll der Rechtsprechung die Möglichkeit eingeräumt werden, Abweichungen aus Billigkeitsgründen zu erlauben. Dies wird dadurch erzielt, daß den Gläubigern bei Durchführung des Planes in der Regel mindestens zehn vom Hundert ihrer Forderungen gewährt werden muß. Im übrigen wird auf die Ausführungen im 1. Teil Abschnitt III und die Begründung zu Nrn. 14 und 15 verwiesen.

- b) Die Insolvenzordnung hat zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte vor das Verbraucherinsolvenzverfahren das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren vorgeschaltet. § 305 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 InsO verpflichtet den Schuldner, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 311 InsO die dort genannten Unterlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um die Bescheinigung, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht wurde, den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll, das Vermögensverzeichnis, das Verzeichnis der Gläubiger und der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen sowie den Schuldenbereinigungsplan. Das Kernstück der vom Schuldner einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan, er enthält die zwischen Schuldner und Gläubigern getroffenen Vereinbarungen zur Schuldenregulierung. Das Vorverfahren ist vom Gesetzgeber bewußt als Filter vor das gerichtliche Verfahren gesetzt. Die für das gerichtliche Verfahren notwendigen Vorarbeiten sollen in Zusammenwirken zwischen Schuldner und geeigneter Stelle oder Person geleistet werden. Hierzu gehört eine Auflistung der Forderungen, das Aufdecken der vorhandenen Einkommensquellen sowie das Ordnen der Belege als notwendige Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern. Im gerichtlichen Verfahren muß auf geordnete Unterlagen zurückgegriffen werden können. Als geeignete Stellen und Personen, vor denen das außergerichtliche Vorverfahren durchgeführt wird, kommen eine Vielzahl von

Schuldnerberatungseinrichtungen, die rechtsberatenden Berufe und sonstige geeignete und qualifizierte Persönlichkeiten in Betracht. Ohne nähere Festlegung des Inhalts der nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen würden die Gerichte mit von den jeweiligen Stellen und Personen selbst entworfenen Unterlagen konfrontiert, die von Fall zu Fall voneinander abwichen. Dies erschwert die Prüfung der Anträge erheblich. Aus diesem Grunde sollten für die genannten Unterlagen Vordrucke durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, deren Verwendung zur Pflicht gemacht wird. Ein derartiger Vordruckzwang ist für die betroffenen Schuldner, die geeigneten Personen und Stellen und die Insolvenzgerichte hilfreich. Der Schuldner läuft nicht Gefahr, einzelne Angaben, die das Gericht für notwendig erachtet, zu vergessen. Die Vordrucke enthalten Hinweise für die geeigneten Personen und Stellen, welche Angaben gegenüber dem Gericht notwendig sind, und strukturieren damit inhaltlich das vorgerichtliche Verfahren, ohne in die gewünschte Freiheit des Verfahrensablaufs selbst einzugreifen. Schließlich ermöglicht die Abgabe der notwendigen Anträge, Erklärungen, Verzeichnisse und Pläne auf Formblättern dem Gericht eine zügige Prüfung auf Vollständigkeit. Darüber hinaus fördert der Vordruckzwang die Entwicklung von Software, die in gleicher Weise bei geeigneten Personen und Stellen und bei den Insolvenzgerichten zum Einsatz kommen kann. Aus diesem Grund wird auch die Möglichkeit vorgesehen, für die maschinelle Bearbeitung gesonderte Vordrucke einzuführen.

Zu Nummer 18 (§ 309 InsO)

Nach § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO kann das Insolvenzgericht Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan nicht durch eine Zustimmung ersetzen, wenn - u.a. - dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechtergestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von

Restschuldbefreiung stünde. Mit der Einfügung des Wortes "voraussichtlich" wird hier nur die vorausschauende Bewertung verlangt, ob eine wirtschaftliche Schlechterstellung des Gläubigers wahrscheinlicher ist als ihr Nichteintritt. Auch diese Prognoseentscheidung wird das Insolvenzgericht regelmäßig ohne Hilfe eines Sachverständigen treffen können. Vgl. ergänzend auch oben zu Nummern 10, 11 und 12.

Zu Artikel 2 - Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Für Verbraucher und Kleingewerbetreibende sieht die neue Insolvenzordnung ein mehrstufiges Verfahren für die Erteilung der Restschuldbefreiung vor. Zunächst muß der Schuldner eine außergerichtliche Schuldenregulierung mit seinen Gläubigern versuchen. Dabei hat sich der Schuldner der Hilfe einer hierzu geeigneten Person (Rechtsanwalt, Notar) oder Stelle (etwa qualifizierte Schuldnerberatungsstelle) zu bedienen. Diese müssen dem Schuldner als Beleg für den erfolglosen Einigungsversuch eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, die er mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens vorzulegen hat. Dies ist Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren. In ihren Ausführungsgesetzen zu dem Verbraucherinsolvenzverfahren legen die Länder im einzelnen fest, welchem Anforderungsprofil die geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO entsprechen müssen. Um zu verhindern, daß die Angehörigen dieser Stellen bei ihrer Beratungstätigkeit wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden, wird in der neu angefügten Nummer 9 klargestellt, daß diese Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs eine zulässige Tätigkeit ausüben.

Zu Artikel 3 - Änderung des Rechtspflegergesetzes

Nach § 18 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des Art. 14 Nr. 5 EGInsO darf ein mit Rechtspflegeraufgaben betrauter

Beamter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Rechtspflegers in Insolvenzverfahren nicht wahrnehmen. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 22 Abs. 6 GVG in der Fassung des Art. 12 Nr. 1 Buchst. b EGVinsO, wonach Richter auf Probe ebenfalls im ersten Jahr nach ihrer Ernennung keine Insolvenzverfahren bearbeiten dürfen. Diese Regelungen sind mit den besonderen Anforderungen begründet worden, die das künftige Insolvenzrecht an die Qualifikation der damit befaßten Richter und Rechtspfleger stellt (s. Begründung zum Regierungsentwurf des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, BT-Drucks. 12/3803, Art. 12 zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 5) und Art. 14 zu Nummer 5 (§ 18 Abs. 4)). Wegen dieser besonderen Anforderungen sollten die mit Insolvenzverfahren befaßten Richter und Rechtspfleger über Erfahrungen, Verhandlungsgeschick, Entschlußkraft und Durchsetzungsvermögen verfügen. Die Geschäfte in Insolvenzverfahren sollten deshalb Richtern und Rechtspflegern vorbehalten bleiben, die mindestens ein Jahr in der Praxis tätig waren.

In den neuen Ländern würde sich die in § 18 Abs. 4 RPflG getroffene Regelung in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung nachteilig auswirken. Dort sind nämlich nach wie vor ganz überwiegend Bereichsrechtspfleger mit einer auf einzelne Gebiete der Rechtspflegertätigkeit beschränkten Ausbildung und praktischen Erfahrung tätig. Nach der letzten Erhebung des Bundesministeriums der Justiz, die auf Angaben der neuen Länder beruht, waren dort am 1. Januar 1995 insgesamt 3.064 Rechtspfleger oder vergleichbare Beschäftigte tätig. Davon hatten eine umfassende Ausbildung nach § 2 des Rechtspflegergesetzes nur etwa 400 aus den alten Ländern abgeordnete oder versetzte Rechtspfleger sowie 300 Rechtspfleger aus den neuen Ländern, die seit 1991 gemäß § 2 RPflG in den alten oder neuen Ländern ausgebildet worden sind. Am 1. Januar 1995 hatten daher nur ca. 23 % der im Rechtspflegerdienst Beschäftigten die im Rechtspflegergesetz vorgesehene Ausbildung. Auch bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 wird noch der deutlich überwiegende Teil der Rechtspfleger

nur für einen Teilbereich der Rechtspflegertätigkeit ausgebildet worden sein.

Das Insolvenzrecht gehört zu den schwierigen Materien, was ausdrücklich durch die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl I S. 1597) anerkannt wird; nach § 2 Nr. 2 dieser Verordnung darf u.a. für Rechtspfleger, die überwiegend mit Konkurs- und Vergleichssachen befaßt sind, ein höherer Anteil von Ämtern der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgebracht werden. Die Wahrnehmung von Geschäften in Insolvenzsachen setzt wegen der Komplexität dieses Rechtsgebietes einen umfassenden Überblick über die Gesamtrechtsordnung voraus. Deshalb sollten nur umfassend ausgebildete Rechtspfleger mit Aufgaben aus diesem Bereich betraut werden.

Hinzu kommt, daß mit den Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung auf Antrag des Schuldners ein völlig neues Verfahren eingeführt worden ist, bei dem dem Richter nur die Entscheidung über die Versagungsgründe und den Widerruf der Restschuldbefreiung vorbehalten sind. Für dieses Verfahren müssen neue Stellen geschaffen werden. Rechtspfleger, die mit Insolvenzsachen befaßt werden sollen, müssen mit dem neuen Insolvenzrecht unter Einschluß des neuen Verfahrens der Restschuldbefreiung vertraut gemacht werden. Da bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung in den neuen Ländern berufserfahrene Rechtspfleger mit umfassender Ausbildung und einer angemessenen Unterrichtung über das neue Verfahren bei weitem nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden, müssen während einer relativ kurzen Übergangszeit neu eingestellte Rechtspfleger, die umfassend, insbesondere auch in dem neuen Insolvenzverfahren, ausgebildet sind, mit Geschäften aus diesem Bereich betraut werden können. Sie sind für diese Aufgaben jedenfalls besser geeignet als nur bereichsspezifisch ausgebildete Rechtspfleger mit einer gewissen Berufserfahrung.

Bis zum Jahre 2002 werden allerdings auch in den neuen Ländern für Insolvenzverfahren angemessen ausgebildete Rechtspfleger mit Berufserfahrung zur Verfügung stehen. Der neu eingeführte Absatz 5 des § 18 RPflG sieht deshalb vor, daß § 18 Abs. 4 mit Beginn des Jahres 2002 auch in den neuen Ländern Anwendung findet.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Vorschriften werden in ihrer geänderten Fassung nach Art. 110 Abs. 1 EGINsO mit der Gesamtreform in Kraft treten.